



# Erläuterungen zur Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV, SR 817.032)

vom 8.12.2023

---

## I. Ausgangslage

Die Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV) regelt die amtlichen Kontrollen entlang der Lebensmittelkette und von Gebrauchsgegenständen (Art. 2 Abs. 1) und setzt u.a. für jede Betriebskategorie die maximale Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen fest (Anhang 1). Die MNKPV wurde per 27. Mai 2020 totalrevidiert und wird daher im Rahmen von «Stretto 4» nur geringfügig angepasst.

## II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Anhang 1 Liste 1

Künftig sollen nicht nur Fischhaltungen mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500 kg mindestens alle vier Jahre kontrolliert werden, sondern auch andere Haltungen mit Wassertieren (z.B. Garnelen). Ziffer 1.2 wird daher entsprechend geändert. Weiter soll die Liste um Insektenhaltungen, deren Tiere zu Lebens- und Futtermittelzwecken verwendet werden, erweitert werden, da das Interesse an der Verwendung von Insekten als Lebens- und Futtermittel zunimmt. Das Kontrollintervall soll auch bei diesen Haltungen 4 Jahre betragen (Ziff. 1.5).

### Anhang 1 Liste 2

Im geltenden Recht wird in Ziffer 2.10 und 2.11 zwischen Schlachtbetrieben allgemein und Geflügelschlachtbetrieben unterschieden. Bei beiden Kategorien sind jährliche Inspektionsintervalle vorgeschrieben. Es macht jedoch keinen Sinn, Grossbetriebe allgemein und Grossbetriebe für die Schlachtung von Hausgeflügel zu unterscheiden. Bei der Vollzugstätigkeit wird nicht zwischen den Tierarten, die geschlachtet werden, unterschieden, sondern zwischen Grossbetrieben und Betrieben mit geringer Kapazität i.S.v. Artikel 3 Buchstaben l bzw. m der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, SR 817.190). Diesem Umstand wird mit der vorgeschlagenen Anpassung Rechnung getragen. Da die Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität insgesamt nur ein Schlachtvolumen von ca. 5% auf die ganze Schweiz gerechnet aufweisen, werden die von ihnen ausgehenden Risiken für die Lebensmittelhygiene nicht als hoch eingeschätzt. Sie werden daher in der Praxis bereits heute nicht konsequent jährlich kontrolliert. Daher wird das jährliche Intervall nur für grosse Schlachtbetriebe beibehalten und für Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität soll ein 2-jähriges Intervall eingeführt werden.

In Artikel 51 Absatz 3 VSFK wird vorgegeben, dass Art und Umfang der Überprüfung der einzelnen Schlacht- und Wildbearbeitungsbetriebe risikobasiert durchgeführt werden. Die vorgegebenen maximalen Zeitspannen zwischen zwei Inspektionen nach Anhang 1 Liste 2 sollen jedoch nicht überschritten werden. Der Zeitraum zwischen zwei regulären Überprüfungen darf lediglich verkürzt werden und die angegebenen Intervalle sind als maximaler Zeitraum zu verstehen.

### **Anhang 1 Liste 3**

Die Betriebskategorien A104 und A105 werden gemäss Anhang 1 Liste 2 Ziffern 2.10 und 2.11 angepasst. Die bisherige Kategorie A106 für Zerlegebetriebe wird aufgeteilt in Zerlegebetrieb, dessen Zerlegekapazität der Schlachtkapazität eines Betriebs mit geringer Kapazität nach Artikel 3 Buchstabe m VSFK entspricht (A106) und übrige Zerlegebetriebe (A106a).

In Zerlegebetrieben der Kategorie A106 wird jährlich nicht mehr zerlegt, als ein Betrieb der Kategorie 2.11 bzw. A105 schlachtet. Unterschiedliche maximale Kontrollintervalle für Zerlegebetriebe der Kategorien A106 und A106a rechtfertigen sich aufgrund der unterschiedlichen Zerlegekapazität. Zudem soll im Sinne der Praktikabilität verhindert werden, dass Zerlegebetriebe, welche einem Schlachtbetrieb mit geringer Kapazität angeschlossen sind, unterschiedlichen maximalen Kontrollintervallen für die beiden Betriebstätigkeiten unterworfen sind.

## **III. Auswirkungen**

### **1. Auswirkungen auf den Bund**

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen haben keine Auswirkungen auf den Bund.

### **2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden**

Die Pflicht, bestimmte Insektenhaltungen zu kontrollieren, wird bei den Kantonen zu einem gewissen Mehraufwand führen. Demgegenüber werden sie durch die Einführung des 2-jährigen Kontrollintervalls für Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität etwas entlastet.

Die Ausdehnung der Kontrollen von den Fischhaltungen auf alle Haltungen von Wassertieren wird nur einen minimalen Mehraufwand zur Folge haben, da es wenige Betriebe sind, die betroffen sind.

### **3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen haben keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

## **IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.